

Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz

Vom 7. Dezember 1978

Der Grosse Rat des Kantons Bern, der Kantonsrat des Kantons Solothurn, der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, der Landrat des Kantons Basel-Landschaft und der Grosse Rat des Kantons Aargau

vereinbaren:

§ 1. Zweck

Die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) bezweckt, die gegenseitige Information der nordwestschweizerischen Kantonsparlamente zu fördern, um insbesondere die parlamentarische Beratung von regionalen Fragen und Projekten rechtzeitig vorzubereiten.

§ 2. Zusammensetzung

Die IPK setzt sich aus den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den auf Ende des vergangenen Amtsjahres abgetretenen Präsidenten sowie je 3 ständigen Mitgliedern der 5 Kantonsparlamente zusammen.

§ 3. Arbeitsausschuss

¹ Die ständigen Mitglieder der IPK bilden den Arbeitsausschuss.

² Sie werden von den einzelnen Kantonsparlamenten oder deren Büros gewählt.

§ 4. Vorsitz

¹ Der Vorsitz der IPK wechselt alle 2 Jahre per 1. Januar in folgendem Turnus: Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Basel-Stadt, Bern.

² Der Vorsitzende der IPK ist gleichzeitig Präsident des Arbeitsausschusses. Er wird von der IPK gewählt.

§ 5. Sitzungen

In der Regel findet jährlich, jeweils am vierten Freitag im Oktober, eine Sitzung der IPK statt.

§ 6. Sekretariat

¹ Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, die auch das Sekretariat der Regionalkonferenz der Regierungen der Nordwestschweiz (Regionalkonferenz) betreut, führt das Sekretariat der IPK.

² Das Sekretariat hat zudem für einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen der Regionalkonferenz und der IPK zu sorgen.

121.27

§ 7. *Kosten*

¹ Zur Deckung der Sekretariatskosten für die IPK und die Regionalkonferenz entrichten die Konferenzkantone jährliche Pauschalbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft.

² Die Regionalkonferenz legt die Beträge, die für jeden Kanton gleich hoch sind, jährlich fest.

§ 8. *Inkrafttreten*

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle beteiligten Kantonsparlamente in Kraft.

Inkrafttreten am 7. Dezember 1978